

Evaluationsbericht

Hochschule	Universität Rostock		
Studienort(e)	Rostock		
Studiengang	Quereinstieg in das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Mathematik) (Ein-Fach-Master)		
Abschlussbezeichnung	Master of Education		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit ☒	Intensiv	☐
	Teilzeit ☐	Double Degree	☐
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung)	☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation)	☐
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Bildungsministerium MV	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☒
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2026		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:			
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☒	Vor-Ort-Begutachtung ☐	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☒	Reakkreditierung ☐	Reakkreditierung Nr.: __
Akkreditierungszeitraum	14.09.2026 bis 30.09.2034		
Akkreditierungsstatus	Intern akkreditiert ohne Auflagen ☒		Intern akkreditiert mit Auflagen ☐
	Intern akkreditiert Auflagen erfüllt ☐		Negativentscheidung ☐

Inhaltsverzeichnis

Beschluss zur Akkreditierung	4
Kurzprofil des Studiengangs.....	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1. Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung (§ 3 StudakkLVO M-V).....	7
1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V).....	7
1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V).....	7
1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V).....	8
1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V).....	8
1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V).....	8
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen.....	9
2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung.....	9
2.3. Fachlich-inhaltliche Kriterien.....	9
2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V).....	9
2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V).....	11
2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V).....	12
2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)	12
2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)	13
2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)	13
2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V).....	14
2.3.8. Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkLVO M-V).....	15
2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	16
2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V).....	16
2.4.2. Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V)	16
2.4.3. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V).....	17
2.4.4. Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)	18
3. Begutachtungsverfahren	19
3.1. Allgemeine Hinweise	19
3.2. Rechtliche Grundlagen	19
3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe.....	19
3.4. Gutachter:innengremium	20
4. Daten zur Akkreditierung.....	21
Akkreditierungsstatus	21

Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungs- landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern.....	22
---	-----------

Beschluss zur Akkreditierung

Akkreditierungsbeschluss

Beschluss zur Akkreditierung folgenden Studiengangs an der Universität Rostock:

- Quereinstieg in das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen (Mathematik)

Die **formalen Kriterien** sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Die **fachlich-inhaltlichen Kriterien** sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Das Rektorat spricht folgende Empfehlungen aus:

- **Empfehlung 1:** Dem Rektorat wird empfohlen, die Beratung zur externen Mobilität zu stärken und Möglichkeiten der
- Anerkennung externer Leistungen stärker zu kommunizieren und flexibler zu gestalten. (Kriterium 2.3.3)
- **Empfehlung 2:** Die Gutachter:innengruppe empfiehlt die studienbegleitende Beratung für Studierende zu stärken. (Kriterium 2.3.7)
- **Empfehlung 3:** Es wird empfohlen, zusätzliche Maßnahmen zur Ansprache und Gewinnung von Studieninteressierten für den Quereinstiegs-Masterstudiengang auch außerhalb der Universität Rostock zu entwickeln und umzusetzen. (Kriterium 2.3.8)
- **Empfehlung 4:** Es wird empfohlen, die geplanten studieneingangsbezogenen Unterstützungsangebote für Quereinsteiger:innen durch gezielte Vorkurse und Mentoring zu stärken. (Kriterium 2.4.3)
- **Empfehlung 5:** Die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende mit besonderen Bedarfen sollten weitergeführt und sichtbarer gemacht werden. (Kriterium 2.4.4)

Der Studiengang Quereinstiegs-Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Fach Mathematik (Ein-Fach-Master) mit dem Abschluss Master of Education an der Universität Rostock wird unter Berücksichtigung der „Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)“ ohne Auflagen intern akkreditiert.

Der Studiengang entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Akkreditierung wird für eine Dauer von acht Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum 30.09.2034.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen

Da es sich um einen Studiengang handelt, welche die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, war Herr Holger Wuschkedings als Mitarbeiter des Ministeriums (Fachleiter für das Fach Mathematik Lehramt Gymnasium und Regionale Schulen) Mecklenburg-Vorpommerns Teil der Gutachter:innengruppe. Er bestätigte im April 2026 sein Einverständnis mit dem vorliegenden Evaluationsbericht.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Neufassung des Lehrkräftebildungsgesetzes ermöglicht Quereinstiegs-Masterstudiengänge in besonderen Bedarfsbereichen einzurichten. Die Studiengänge schließen mit einem Master of Education ab und befähigen zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst. Dabei folgt das Gesetz dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.06.2024, sodass sowohl Quereinstiegs-Masterstudiengänge mit zwei Fächern (§ 8 Absatz 3 Nummer 1) als auch mit nur einem Fach (§ 8 Absatz 3 Nummer 2) angeboten werden können. Die Universität Rostock hat mit Blick auf den Ersatzbedarf im Land M-V entschieden, ab dem Wintersemester 2026/2027 Quereinstiegs-Masterstudiengänge für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen in den Fächern Mathematik, Physik und Informatik einzurichten. Dabei können diese drei Fächer miteinander kombiniert als Zwei-Fach-Masterstudiengang studiert werden. Hinzu kommt ein Ein-Fach-Masterstudiengang im Fach Mathematik. Letzteres ist Gegenstand der vorliegenden Begutachtung.

Die Quereinstiegs-Masterstudiengänge sind gemäß KMK (2024) und Lehrkräftebildungsgesetz M-V nicht-konsekutiv und bauen auf nicht-lehramtsbezogenen, fachwissenschaftlichen Hochschulabschlüssen auf. Sie weisen einen Umfang von in der Regel 120 Leistungspunkten (LP) auf und sind so konzipiert, dass sie die Standards und Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz berücksichtigen. Sollte ein Erbringen dieser Anforderungen innerhalb des für Masterstudiengänge geltenden Rahmens nicht möglich sein, sind zusätzliche Module im Rahmen eines Propädeutikums zu belegen. Die Quereinstiegs-Masterstudiengänge bilden eine zusätzliche Maßnahme, die die grundständige Lehrkräftebildung ergänzt. Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in den Fachwissenschaften und lehramtsspezifische Kompetenzen. Durch den Abschluss Master of Education wird der Übergang in den Vorbereitungsdienst des Lehramts für die entsprechende Schulstufe sichergestellt.

Zum Studium des Quereinstiegs-Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Fach Mathematik (Ein-Fach-Master) kann zugelassen werden, wer an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in einem nicht-lehramtsbezogenen, mindestens sechsemestrigen und 180 LP umfassenden Studiengang einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor oder höherwertiger Abschluss) im Fach Mathematik (oder verwandte Studiengänge) erworben hat. Es müssen sich insgesamt mindestens 126 LP dem Fach Mathematik zuordnen lassen. Zudem werden die inhaltlichen Anforderungen für das Fach Mathematik, die die Kultusministerkonferenz festgelegt hat, berücksichtigt.

Der Quereinstiegs-Masterstudiengang umfasst darauf aufbauend folgende Studienbestandteile:

- Fachdidaktik des Faches sowie Vertiefung in der Fachwissenschaft und Profilbildung zu den Querschnittsthemen gemäß Lehrkräftebildungsgesetz § 1 Absatz 4 (im Umfang von 54 LP),
- Bildungswissenschaften (im Umfang von 45 LP),
- Fachdidaktisches Praktikum (im Umfang von 6 LP),
- Masterarbeit (im Umfang von 15 LP).

Das vertiefte Studium im Fach und in der Profilbildung entspricht, unter Anrechnung der Leistungen aus dem vorangegangenen Hochschulstudium, insgesamt dem Umfang von zwei Fächern (180 LP).

Für die Zulassung zu den Quereinstiegs-Masterstudiengängen ist der Nachweis eines absolvierten pädagogischen Praktikums verpflichtend. Das Praktikum dient der Überprüfung der Berufswahl sowie der pädagogischen Eignung für den Beruf als Lehrkraft. Das Praktikum muss einen Umfang von mindestens fünf Wochen beziehungsweise 160 Zeitstunden aufweisen. Das Praktikum darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum im ersten Studienjahr des Masterstudiums nachgeholt werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Quereinstiegs-Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Fach Mathematik (Ein-Fach-Master) bettet sich sinnvoll in das Studienangebot der Universität Rostock ein, entspricht den fachlichen Standards und ist bundesweit anschlussfähig. Die Gutachter:innengruppe hat beim Studium der Unterlage einen insgesamt positiven Eindruck gewonnen.

Der Studiengang zeichnet sich durch einen insgesamt hochwertigen und überzeugenden Gesamteindruck der Studienqualität aus. Das Studiengangskonzept ist schlüssig, transparent und in sich kohärent aufgebaut, wobei die Qualifikationsziele klar formuliert und in einem stimmigen Verhältnis zur Studiengangsbezeichnung, zum Abschlussgrad M.Ed. und zur curricularen Struktur stehen. Die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile sind sinnvoll aufeinander abgestimmt und ermöglichen einen systematischen, kompetenzorientierten Aufbau professioneller Handlungskompetenz für den schulischen Kontext. Die fachliche und didaktische Ausgestaltung entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft und der Fachdidaktik, wobei zentrale Inhalte nicht nur fachlich fundiert vermittelt, sondern auch reflektiert im Hinblick auf schulische Anforderungen integriert werden. Die curriculare Einbindung schulpraktischer Studien, insbesondere des fachdidaktischen Praktikums, stärkt die Verzahnung von Theorie und Praxis und fördert den berufsbezogenen Kompetenzerwerb. Das Prüfungssystem ist modular, kompetenzorientiert und durch eine Vielzahl geeigneter Prüfungsformen geprägt, die die intendierten Lernergebnisse valide abbilden. Die Studierbarkeit ist durch eine realistische Workloadplanung, eine transparente Studienorganisation und eine sorgfältige zeitliche Abstimmung der Prüfungszeiträume gewährleistet. Die personelle und sächliche Ausstattung ist angemessen, die Lehrenden verfügen über hohe fachliche und didaktische Qualifikation und sind in aktive Entwicklungsprozesse eingebunden. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind systematisch implementiert und auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung ausgerichtet, unterstützt durch regelmäßige Evaluationen, Monitoring-Prozesse und eine enge Zusammenarbeit mit den Studierendenvertretungen. Zudem sind Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich vorhanden und umgesetzt.

Insgesamt erfüllt der Studiengang alle formalen und fachlich-inhaltlichen Anforderungen der Studienakkreditierungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern. Stärken liegen in der hohen Kohärenz des Curriculums, der fachlichen und didaktischen Aktualität, der kompetenzorientierten Prüfungspraxis, der starken Verzahnung von Theorie und Praxis sowie der umfassenden und systematischen Qualitätsentwicklung. Schwächen sind nicht strukturell, sondern liegen in der noch zu stärkenden Transparenz der Wahlmöglichkeiten, der begrenzten Förderung der externen Mobilität, der Notwendigkeit einer verstärkten studienbegleitenden Beratung, insbesondere für berufstätige Quereinsteiger:innen, sowie in der geringen Sichtbarkeit und Ansprache von Studieninteressierten außerhalb der Universität. Die Empfehlungen zur Stärkung der Vorkurse, des Mentoring, der Beratung für Studierende mit besonderen Bedarfen und der externen Ansprache zeigen einen klaren Weg zur Weiterentwicklung. Insgesamt ist der Studiengang als hoch qualitativ, zukunftsorientiert und gut auf die Bedürfnisse von Quereinsteiger:innen ausgerichtet zu bewerten, mit einem klaren Entwicklungspotenzial, das durch die Empfehlungen gezielt genutzt werden kann.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

1.1. Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung (§ 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des Quereinstiegs-Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Fach Mathematik (Ein-Fach-Master) beträgt vier Semester. Der Studienbeginn ist ausschließlich zum Wintersemester vorgesehen. Die Studienstruktur gliedert sich gemäß § 4 SPSO in folgende Bestandteile: Fachdidaktik des Faches (18 LP) sowie Vertiefung in der Fachwissenschaft (24 LP) und Profilbildung (12 LP) zu den Querschnittsthemen, Bildungswissenschaften (45 LP), praktische Studienzeiten (6 LP), Masterarbeit (15 LP). Die zeitliche Abfolge der Module sowie deren Verteilung auf die einzelnen Semester sind in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienplänen geregelt. Ein individuelles Teilzeitstudium ist gemäß § 5 SPSO möglich.

Auf Grundlage der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) werden Fragen der Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen durch die Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) geregelt. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Bei Auslandsaufenthalten wird zudem vor Beginn des Aufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anerkennung der im Ausland absolvierten Leistungen sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Der Quereinstiegs-Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Fach Mathematik (Ein-Fach-Master) ist als weiterbildender, nicht-konsekutiver Quereinstiegs-Master ausgestaltet und richtet sich an Absolvent:innen nicht lehramtsbezogener fachwissenschaftlicher Studiengänge. Das Studium befähigt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen. Das Studiengangsprofil ist lehramtsbezogen und folgt den Vorgaben des Lehrkräftebildungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie den einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz. Der Studiengang ist als Präsenzstudium in Vollzeit konzipiert. Der Masterstudiengang sieht eine selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeit mit Kolloquium, zum Nachweis der Fähigkeit, ein fachliches Problem eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Der Zugang zum Quereinstiegs-Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Fach Mathematik (Ein-Fach-Master) ist gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) neben der Hochschulzugangsberechtigung an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Es ist ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in einem nicht-lehramtsbezogenen, mindestens sechsemestrigen und 180 Leistungspunkte (LP) umfassenden Studiengang nachzuweisen. Davon müssen sich insgesamt mindestens 126 LP dem Fach Mathematik zuordnen lassen. Zudem werden die von der Kultusministerkonferenz festgelegten Standards für das Fach Mathematik berücksichtigt. Fehlende Leistungen können im Rahmen eines Propädeutikum nach §

4 Absatz 3 mit maximal 60 LP nachstudiert werden. Fehlende Leistungen können im Rahmen eines Propädeutikum nach § 4 Absatz 3 mit maximal 60 LP nachstudiert werden.

3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ein pädagogisches Praktikum in einem Umfang von mindestens fünf Wochen beziehungsweise 160 Zeitstunden nachzuweisen, dass in einer Einrichtung absolviert wurde, in der mit Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter zwischen 6 und 18 Jahren gearbeitet wurde, und das zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Davon abweichend kann die Zulassung mit der Auflage erteilt werden, das Praktikum innerhalb des ersten Studienjahres zu absolvieren.

Übergänge aus anderen Studienangeboten sind über Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang vergibt mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) nur einen Grad. Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement. Die Bezeichnung „of Education“ ist angemessen, da es sich um Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden handelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist.

1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Die Modulbeschreibungen sind im zentralen [Modulverzeichnis](#) der Universität Rostock online einsehbar und enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Teilnehmervoraussetzungen, Verwendbarkeit des Moduls, Angabe zu der Prüfungsleistung (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Leistungspunkten (LP), Benotung, Angebotsturnus, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt und werden innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Jedes Modul ist in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands mit Leistungspunkten (LP) versehen, wobei jeder LP 30 Arbeitsstunden entspricht. Es werden Module im Umfang von drei, sechs, neun, zwölf und 15 LP angeboten, wobei drei LP nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung zugelassen werden. Je Semester sollen in der Regel 30 LP erworben werden. Im zweiten Semester sind lediglich 27 LP und im vierten Semester im Ausgleich 33 LP zu studieren. Insgesamt werden im Masterstudiengang 120 LP erworben. Die Leistungspunkte liegen im Bereich der Bildungswissenschaften bei Sonderpädagogik bei neun anstatt zwölf LP. Der Profilbildungsbereich umfasst sechs anstatt zehn LP. Praktika werden mit sechs LP als Zulassungsvoraussetzung und sechs LP im Studium anstatt 18 LP für das Studium berücksichtigt. Diese Strukturierung entspricht nicht den Leistungspunkteverteilungen, die sich aus dem Lehrkräftebildungsgesetz ergeben. Gemäß Mitteilung des WKM (5.06.2025) sind die Leistungspunkteumfänge des Lehrkräftebildungsgesetz nicht detailliert zu berücksichtigen, sondern es gilt die Orientierung an den Standards der KMK. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 15 LP. Der Umfang der Masterarbeit von 15 LP liegt an der Vorgabe des Lehrkräftebildungsgesetz begründet, so dass dieser Abweichend zu der Vorgabe aus der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) der Universität Rostock nicht 25 % der Leistungspunkte ausmacht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen

Das Leitbild für Studium und Lehre der Universität Rostock vom 11. November 2022 definiert grundlegende Werte und Ziele für die (Weiter-)Entwicklung von Studienangeboten und Rahmenbedingungen für Studium und Lehre. Dabei werden die fünf Aspekte:

1. Studierendenorientierung
2. Gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie
3. Interdisziplinarität
4. Lehrprinzip Kompetenz- und Forschungsorientierung
5. Regionale Verantwortung

in den Fokus der Qualitätsentwicklung gestellt. Darüber hinaus hat sich die Universität Rostock am 26. September 2016 Zentrale Qualitätsziele gesetzt. Diese sind die „Förderung studentischer Projektinitiativen“, die „Internationalisierung der Curricula“ sowie die „Erhöhung der Auslastung insbesondere in den Master-Studiengängen“. Der Quereinstiegs-Master of Education im Fach Mathematik der Universität Rostock orientiert sich zielgerichtet an den Leitbildprinzipien der Hochschule und setzt diese in einer strukturierten, praxisnahen und studierendenzentrierten Studienkonzeption um. Durch die gezielte Ausrichtung auf eine heterogene Studierendengruppe wird Studierendenorientierung gelebt, indem fachwissenschaftliche Grundlagenmodule mit hoher wissenschaftlicher Tiefe bewusst mit schulbezogenen Vertiefungsmodulen (wie Schulanalysis, Schularithmetik und Schulalgebra) verknüpft werden, um einen reflektierten Brückenschlag zwischen universitärer Fachwissenschaft und schulischer Praxis zu ermöglichen. Dies unterstreicht die Interdisziplinarität und die Verzahnung von Theorie und Praxis, die zentrale Elemente des Lehrprinzips der Kompetenz- und Forschungsorientierung sind. Die fachdidaktischen Module fördern nicht nur professionsbezogene Handlungskompetenzen, sondern integrieren aktuelle Forschungsergebnisse und stärken die Fähigkeit zur selbstständigen Unterrichtsplanung und -analyse. Die gesellschaftliche Verantwortung und der demokratische Anspruch der Hochschule finden sich in den bildungswissenschaftlichen Anteilen sowie in der Förderung mathematisch-naturwissenschaftlicher Bildung wieder. Die Anpassung des Studiengangs an die Anforderungen des neuen Lehrerbildungsgesetzes zeigt die regionale Verantwortung. Internationalisierung der Curricula wird durch die Einbindung internationaler Forschungsperspektiven und die Förderung interkultureller Kompetenzen in den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Modulen berücksichtigt. Insgesamt wird das Leitbild der Universität Rostock nicht nur inhaltlich, sondern auch strukturell und praxisnah umgesetzt.

2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang Quereinstiegs-Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Fach Mathematik (Ein-Fach-Master) befindet sich in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess, der darauf abzielt, fachliche und didaktische Mindeststandards sicherzustellen, trotz der heterogenen fachlichen und biografischen Voraussetzungen der Studierenden. Die vorgelegten Empfehlungen und Auflagen des ersten Entwurfs wurden entsprechend berücksichtigt und inhaltlich weiterentwickelt. Das aktuelle Konzept entspricht den formulierten Qualifikationszielen und ist geeignet, das angestrebte Abschlussniveau zu erreichen, wodurch sowohl der Übergang in das Referendariat als auch die Vergleichbarkeit mit konsekutiven Masterstudiengängen im Lehramt gesichert sind.

2.3. Fachlich-inhaltliche Kriterien

2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Das Curriculum des Quereinstiegs-Master of Education im Fach Mathematik ist auf die Qualifikationsziele eines Masterabschlusses ausgerichtet und entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Lehrkräftebildungsgesetzes sowie den

Standards der Kultusministerkonferenz. Die Studierenden erwerben umfassende Kompetenzen, die sie befähigen, die Tätigkeiten einer Lehrkraft an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen wahrzunehmen, darunter die wissenschaftlich fundierte Planung, Durchführung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen, die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im Lern- und Entwicklungsgang, die Beurteilung und Beratung im Unterrichtsprozess sowie die Beteiligung an der Schulentwicklung und der Gestaltung einer lernförderlichen Schulkultur. Die Bildungswissenschaften bilden die wissenschaftliche Grundlage für professionelles Handeln und vermitteln Kompetenzen zur theoretischen und historischen Einordnung von Schule und Unterricht, zur planungsgerechten und differenzierten Unterrichtsgestaltung unter Berücksichtigung von Heterogenität und Entwicklungsvoraussetzungen, zur Diagnose und Förderung von Lernprozessen, zur Gestaltung von Lernumgebungen, zur demokratischen Bildung und zur Teilhabe an schulischen und gesellschaftlichen Entwicklungen. Das fachdidaktische Praktikum ermöglicht die praktische Anwendung dieser Kompetenzen und die theoriegeleitete Reflexion von Schul- und Unterrichtspraxis. Die fachwissenschaftlichen Module vermitteln ein tiefes, anwendungsbereites Wissen in der Mathematik, dass es den Studierenden ermöglicht, den Schulstoff als Teil der gesamten Fachwissenschaft zu verstehen und wissenschaftlich fundierten Unterricht zu gestalten. Die fachdidaktischen Module fördern die Vernetzung von fachlichem und didaktischem Wissen, die Entwicklung von Forschungs- und Reflexionskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Planung und Analyse von Mathematikunterricht mit heterogenen Lerngruppen. Die Profilbildung im Rahmen des Studiengangs ermöglicht die Erwerbung berufsbezogener Kompetenzen in zentralen Querschnittsthemen wie Demokratiebildung, Inklusion, Digitalisierung, Klimawandel und Kinderschutz, die die Berufsbefähigung in einer vielfältigen und sich wandelnden gesellschaftlichen und schulischen Realität stärken. Insgesamt sind die Komponenten fachwissenschaftlich, fachdidaktisch und bildungswissenschaftlich kohärent aufeinander abgestimmt, um eine Berufsbefähigung für das Lehramt zu gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert und entsprechen den in § 11 StudakklVO M-V aufgeführten Zielen, die Lerninhalte sind klar umrissen.

Der Quereinstiegs-Master of Education im Fach Mathematik der Universität Rostock zeichnet sich durch ein klar strukturiertes, hoch qualifiziertes und berufsbezogenes Curriculum aus, das den Anforderungen eines Masterabschlusses und der beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen vollumfänglich gerecht wird. Die Qualifikationsziele sind präzise formuliert, gesetzlich fundiert (gemäß Lehrkräftebildungsgesetz und KMK-Standards) und auf das Abschlussniveau des Master of Education abgestimmt. Sie umfassen nicht nur die fachliche Vertiefung in mathematischen Grundlagen mit wissenschaftlichem Anspruch, sondern auch die systematische Verknüpfung mit schulbezogenen Modulen wie Schulanalysis, Schularithmetik und Schulalgebra, die einen reflektierten Transfer von Fachwissen in den schulischen Kontext ermöglichen. Die fachdidaktischen Module bilden die zentrale Säule der Berufsbefähigung, indem sie die Studierenden gezielt in die Planung, Durchführung, Analyse und Reflexion von Mathematikunterricht einbeziehen, insbesondere unter Berücksichtigung von Heterogenität, Inklusion und digitalen Herausforderungen. Die Integration von Bildungswissenschaften, Praxisphasen und einem breiten Spektrum an Profilbildungsmöglichkeiten (z. B. Demokratiebildung, Diversität, Klimawandel, Künstliche Intelligenz) stärkt die fachliche, methodische und soziale Kompetenz und fördert ein ganzheitliches Handeln der Lehrperson. Die Vielfalt der Prüfungsformen, von Klausuren, Übungsaufgaben, Portfolios bis zu Präsentationen, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten und Projektarbeiten, trägt der Kompetenzorientierung Rechnung und ermöglicht eine differenzierte, realitätsnahe Beurteilung der erworbenen Fähigkeiten. Insgesamt ist das Curriculum sinnvoll aufgebaut, die Qualifikationsziele sind konsistent, realistisch und vollständig auf die Berufsbefähigung im schulischen Kontext ausgerichtet. Der Abschluss schafft nicht nur die rechtliche Voraussetzung für den Vorbereitungsdienst, sondern vermittelt auch die fachliche, didaktische und soziale Kompetenz, die für einen erfolgreichen und verantwortungsvollen Einstieg in den Lehrberuf erforderlich ist. Die Studienstruktur ist daher als hoch qualitativ, zielgerichtet und berufsorientiert zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12

Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Der Studiengang baut auf einem nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschluss auf und verlangt den Nachweis von mindestens 126 Leistungspunkten (LP), die sich auf das Fach Mathematik beziehen und die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen der Kultusministerkonferenz (KMK) berücksichtigen. Zudem ist der Nachweis eines pädagogischen Praktikums im Umfang von fünf Wochen (160 Stunden) verpflichtend, das zur Überprüfung der Berufswahl und pädagogischen Eignung dient und im ersten Studienjahr nachgeholt werden kann.

Das zu studierende Curriculum umfasst eine fachwissenschaftliche Vertiefung im Wahlpflichtbereich Mathematik mit 15 LP aus spezifischen, wissenschaftlich anspruchsvollen Bereichen wie Funktionalanalysis, Funktionentheorie, Numerik und Modellierung sowie Schulmathematik, ergänzt um das verpflichtende Mathemodul Geometrie für das Lehramt (9 LP). In der Fachdidaktik werden insgesamt 18 LP erworben, bestehend aus einem Grundlagenmodul (6 LP), Schulpraktischen Übungen (3 LP), Vertiefungen und Anwendungen ausgewählter Themen (3 LP) sowie einem Wahlpflichtbereich (6 LP) mit Themen wie Argumentieren und Beweisen, forschendes Lernen, mathematische Schulaufgaben oder Medien im Unterricht. Die Profilbildung, im Umfang von 12 LP, ermöglicht eine individuelle Ausrichtung auf zentrale Querschnittsthemen gemäß § 1 Abs. 4 Lehrkräftebildungsgesetz M-V, wie Heterogenität, Digitalisierung, Bildung für nachhaltige Entwicklung oder Kinderschutz. Die Studierenden wählen hier aus einem thematisch vielfältigen Modulkatalog selbst aus und können eigene Schwerpunkte festlegen. Die Bildungswissenschaften werden mit 45 LP angeboten und umfassen Allgemeine Erziehungswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Sonderpädagogik, Demokratiebildung, Medienpädagogik und Schulpädagogik in einer aufeinander abgestimmten, fachübergreifenden Struktur. Das fachdidaktische Praktikum (6 LP) wird als fünfwöchiges, zusammenhängendes Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit an einer weiterführenden Schule absolviert und wird durch die Fachdidaktiker:innen gemeinsam mit Mentor:innen an der Schule begleitet. Die Vielfalt der Lehr- und Lernformen, von Vorlesungen, Seminaren, integrierten Lehrveranstaltungen und Übungen über praktische Übungen und Projekte bis hin zu selbstständiger Arbeit und Praxisphasen, fördert eine differenzierte und reflektierte Lernkultur. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung ihres Studiums einbezogen, insbesondere durch die Wahlmöglichkeiten in den Wahlpflichtbereichen und im Profilbildungsbereich, was die individuelle Entwicklung und die Berufsorientierung unterstützt. Die Stimmigkeit der Qualifikationsziele mit dem Curriculum ist durch die klare Verknüpfung von fachwissenschaftlicher Tiefe, fachdidaktischer Anwendung und bildungswissenschaftlicher Fundierung gewährleistet. Sie zielen auf die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen. Diese Zielsetzung ist konsistent mit der Studiengangsbezeichnung „Master of Education“ und dem Abschlussgrad M.Ed..

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist hinsichtlich der Eingangsqualifikation und der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sowie der in § 12 StudakkLVO M-V genannten Aspekte adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind stimmig aufeinander bezogen.

Der Studiengang „Quereinstiegs-Master of Education im Fach Mathematik“ weist ein adäquates, klar strukturiertes und modularisiertes Curriculum auf, das den Anforderungen eines lehramtsbezogenen Masterstudiums gerecht wird. Der Aufbau ist logisch und sinnvoll gegliedert. Er beginnt mit einer fachwissenschaftlichen Vertiefung, die heterogene Eingangsvoraussetzungen durch gezielte Module angleicht und ein wissenschaftlich fundiertes Fachwissen sichert. Darauf aufbauend folgen schulbezogene Module wie Schulanalysis, Schularithmetik und Schulalgebra, die einen reflektierten Perspektivwechsel vom universitären Fach zur schulischen Praxis ermöglichen und die fachdidaktische Kompetenz stärken. Die fachdidaktischen Module sind systematisch in das Curriculum integriert und fördern die Planung, Durchführung und Reflexion von Mathematikunterricht, insbesondere unter Berücksichtigung von Heterogenität und Inklusion. Die Bildungswissenschaften mit Schwerpunkten in Pädagogischer Psychologie, Sonderpädagogik, Schulpädagogik und Demokratiebildung bilden eine tragfähige Grundlage für professionelles Handeln von Lehrerinnen und Lehrern. Der Profilbildungsbereich mit Querschnittsthemen wie Digitalisierung, Bildung für nachhaltige Entwicklung oder Kinderschutz ermöglicht eine individuelle Profilbildung und stärkt die gesellschaftliche

Verantwortung der Studierenden. Die Qualifikationsziele sind konsistent mit der Studiengangsbezeichnung, dem Abschlussgrad M.Ed. und dem modularen Aufbau, wobei die fachliche, didaktische und pädagogische Kompetenzentwicklung systematisch verknüpft ist. Die Lehr- und Lernformen sind fachadäquat und vielfältig. Die Studierenden werden aktiv in die Lernprozesse eingebunden, zum Beispiel durch Übungsaufgaben, Reflexionsaufträge, Präsentationen und schulpraktische Aufgaben, und erhalten durch Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich und im Profilbildungsbereich sinnvolle Freiräume zur individuellen Gestaltung ihres Studiums. Die Stimmigkeit zwischen Qualifikationszielen, Curriculum und Abschlussgrad ist überzeugend, und die Vielfalt der Lehr- und Lernformen trägt zur aktiven, reflektierten und berufsorientierten Lernkultur bei. Insgesamt ist das Curriculum als hoch qualitativ, zielgerichtet und berufsorientiert zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Der Studiengang ermöglicht grundsätzlich die Teilnahme an einem Auslandsaufenthalt im Rahmen des ERASMUS-Programms, wobei bis zu zwei Semester an einer internationalen Partneruniversität studiert werden können. Der modularisierte Aufbau des Studiengangs sowie die Nutzung des ECTS-Leistungspunktesystems ermöglichen die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Rahmenprüfungsordnung der Universität Rostock geregelt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang hält geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V vor. Die eingeschränkten Möglichkeiten der Mobilität vor dem Hintergrund der Spezifika von Lehramtsstudiengängen sind plausibel dargelegt.

Es sind keine expliziten Mobilitätsfenster vorgesehen, sodass ein Auslandsaufenthalt nicht in einem festgelegten Zeitraum erfolgen kann, sondern auf individueller Planung und Abstimmung mit dem Studienfachberater/der Studienfachberaterin basiert. Aufgrund der lehramtsbezogenen Ausrichtung, der engen curricularen Verzahnung der Module sowie der zentralen Bedeutung der schulpraktischen Studien erfordert ein Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule eine sorgfältige und frühzeitige Planung, um zeitliche Beeinträchtigungen im Studienverlauf zu vermeiden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 1: Es wird empfohlen, die Beratung zur externen Mobilität zu stärken und Möglichkeiten der Anerkennung externer Leistungen stärker zu kommunizieren und flexibler zu gestalten.

2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Lehre wird überwiegend durch hauptberufliches wissenschaftliches Personal der beteiligten Fakultäten getragen, dass durch ausgewiesene fachliche Expertise in den jeweiligen Fachwissenschaften sowie in der Fachdidaktik qualifiziert ist. In den Modulen werden Professor:innen sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter:innen mit einschlägiger Lehrkrafterfahrung eingesetzt. Die Personalauswahl und -qualifizierung erfolgt im Rahmen der hochschulweiten Berufungs- und Personalentwicklungsverfahren. Der Studiengang basiert auf bereits bestehenden Modulen, deren personelle Ausstattung durch das bestehende Personal gewährleistet ist. Damit entstehen keine weiteren Kosten für die Umsetzung des Studiengangs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt erscheint das für den Studiengang vorgesehene und eingesetzte Personal sowohl qualitativ (Qualifikationsgrad und inhaltliche Ausrichtung) als auch quantitativ (Kapazität) angemessen. Das Curriculum kann in Kooperation mit Mathematik und den Bildungswissenschaften umgesetzt werden. Die Besetzung der vorhandenen

Stellen entspricht den Vorgaben aus §12 Abs. 2 StudakkLVO M-V. Die hohe fachliche und didaktische Qualifikation des Personals sowie die Einbindung aktueller Forschung in die Lehre sind gewährleistet.

Der Studiengang verfügt über eine ausreichende personelle Absicherung der Lehre, da ausschließlich bereits bestehende Module aus grundständigen Studiengängen polyvalent genutzt werden, die durch fachlich und didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal betreut werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Durchführung des Studiengangs wird durch eine angemessene räumliche, sachliche und personelle Ausstattung unterstützt. Für Vorlesungen, Übungen und Seminare stehen entsprechende Räume und eine geeignete IT-Infrastruktur zur Verfügung. Bibliothekarische Ressourcen sowie digitale Lernplattformen (bspw. ILIAS) sind den Studierenden zugänglich. Die organisatorische und administrative Abwicklung des Studiengangs wird durch nichtwissenschaftliches Personal in den Bereichen Studienorganisation, Prüfungsverwaltung und Studierendenberatung unterstützt, was eine reibungslose Studienabwicklung gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V.

Der Studiengang wird durch eine solide räumliche, mediale und technische Ausstattung unterstützt, die die Durchführung von Lehrveranstaltungen in angemessener Qualität ermöglicht. Die vorhandenen Räume sind für Vorlesungen, Übungen und Seminare ausreichend. Die bibliothekarischen und digitalen Ressourcen sind gesichert und stehen den Studierenden zur Verfügung, was die Studienarbeit und den Zugang zu fachlichen Informationen erleichtert. Zudem ist die organisatorische und administrative Unterstützung durch nichtwissenschaftliches Personal gegeben und gewährleistet eine reibungslose Abwicklung von Studienangelegenheiten, Prüfungen und Beratung. Insgesamt ist die Infrastruktur insbesondere hinsichtlich der Raum-, IT- und Medienausstattung sowie administrativer Unterstützung gut aufgestellt und trägt wesentlich zur Qualität und Stabilität des Studienbetriebs bei.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Prüfungsorganisation im Studiengang ist sorgfältig auf die Studienstruktur abgestimmt und berücksichtigt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Präsenzlehre, Gruppen- und Seminararbeiten, Übungen sowie Selbststudium, um eine realistische und zeitlich tragfähige Belastung zu gewährleisten. Die Prüfungsformen sind vielfältig und zielen auf eine kompetenzorientierte Beurteilung ab. Sie umfassen Klausuren, mündliche Prüfungen, Portfolios, Projektarbeiten, Präsentationen und schriftliche Ausarbeitungen, die unterschiedliche Lernbereiche abprüfen. Die Prüfungsbelastung ist durch die Vorgabe einer maximalen Anzahl von in der Regel fünf Prüfungen pro Semester (ohne Prüfungsvorleistungen) begrenzt, was die Studierbarkeit und die Planbarkeit der Studienzeit unterstützt. Im vierten Semester sind inklusive der Praktikums- und Masterarbeit sieben Prüfungsleistungen abzulegen, unter anderem da zwei zweisemestrige Module enden. Im Modul der Bildungswissenschaften Pädagogische Psychologie 2 sind zwei Prüfungsleistungen abzulegen. Innerhalb der zweisemestrigen Module verteilen sich die Lehrveranstaltungen und Prüfungsvorleistungen über beide Semester, die Prüfungsleistung erfolgt im zweiten Semester des Moduls. Um Doppelbelastungen durch Prüfungen und Praktika zu vermeiden, wurden im Sommersemester 2020 prüfungsfreie Korridore eingeführt, die eine zeitliche Entlastung bieten und die Möglichkeit schaffen, Praktika und Prüfungen besser zu koordinieren. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, dass die Prüfungsformen nicht nur die fachliche Kompetenz, sondern auch die Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit, zur Reflexion und zur Anwendung von Wissen in praktischen Kontexten abzubilden, ermöglichen. Dies stärkt die Kompetenzorientierung des Studiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V. Es ist klar modular aufgebaut und verankert die Prüfungsleistungen direkt in den jeweiligen Modulen, was eine transparente und übersichtliche Struktur bietet. Die Vielfalt der Prüfungsarten, einschließlich Klausuren, mündlicher Prüfungen, Portfolios, Projektarbeiten und Präsentationen, ist hoch qualitativ und entspricht den Anforderungen einer kompetenzorientierten Beurteilung. Insbesondere die projekt- und präsentationsorientierten Formate unterstützen die Überprüfung von professionsbezogenen Kompetenzen wie Planungs-, Durchführungs- und Reflexionsfähigkeit, die für die zukünftige Tätigkeit als Lehrerinnen und Lehrer entscheidend sind. Die Einbindung von Vorleistungen wie Übungsaufgaben, Unterrichtsvorbereitungen oder Seminargestaltung fördert kontinuierliches Lernen und ermöglicht eine differenzierte Beurteilung über den gesamten Studienverlauf. Die Prüfungszeiträume liegen in der vorlesungsfreien Zeit, was eine realistische Planbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet. Die Prüfungsformen sind sinnvoll auf die zu vermittelnden Lernergebnisse abgestimmt, und die transparenten Anforderungen tragen zur Studierbarkeit und Fairness bei. Besonders hervorzuheben ist die Nutzung von Lernportfolios, die nicht nur die Entwicklung von Kompetenzen dokumentieren, sondern auch die Selbstreflexion und die fachliche Weiterentwicklung fördern. Insgesamt ist das Prüfungssystem als hochwertig, kompetenzorientiert und gut auf die berufliche Tätigkeit als Lehrerinnen und Lehrer ausgerichtet zu bewerten. Es gibt keine strukturellen Defizite, und die Vielfalt der Prüfungsformen sowie die klare Modulstruktur stellen eine solide Grundlage für eine nachhaltige und fachlich fundierte Beurteilung dar.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Das Studium ist durch eine strukturierte, modularisierte Studienplanung geprägt, die auf Instituts- und Dekanatsebene in enger Abstimmung mit der Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätssicherung (HQE) konzipiert wird. Dabei wird der Arbeitsaufwand pro Modul systematisch ermittelt und in Leistungspunkte (LP) umgesetzt, was eine transparente und nachvollziehbare Studienplanung ermöglicht. Individuelle Probleme werden durch Tutorien, Beratung beim Stundenplanbau und Unterstützung durch Fachstudienberatungen kompensiert. Die Studierbarkeit wird durch umfassende Informationsangebote gestärkt. Bereits vor Studienbeginn erhalten Studierende auf dem Hochschulinformationstag und im Rahmen der Orientierungswoche umfassende Informationen zu Studienaufbau, Wahlmöglichkeiten, Anmeldezeiträumen und Prüfungsbedingungen. Die Studienorganisation ist transparent auf der Universitätshomepage dokumentiert, inklusive Studien- und Prüfungsordnungen, der Rahmenprüfungsordnung und der Moduldatenbank mit detaillierten Kompetenzbeschreibungen. Im Studienverlauf stehen Ansprechpartner:innen für eine Fachstudienberatung, eine Auslandsberatung und eine Anerkennungsberatung zur Verfügung. Die Entscheidung über die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Mathematik, mit der Möglichkeit zur Rechtsbehelfsbeantragung. Blockveranstaltungen finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit und außerhalb der Schulferien sowie Sonn- und Feiertage statt, was die Planbarkeit und Belastbarkeit unterstützen. Seit dem Sommersemester 2020 ist ein prüfungsfreier Zeitraum etabliert, der gleichzeitig die Durchführung von Blockpraktika und Erholungsphasen ermöglicht. Die regelmäßige Zusammenarbeit mit den Studierendenvertretungen seitens der Fakultäten und des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) sichert Kommunikations- und Austauschprozesse ab und ermöglicht die gemeinsame Weiterentwicklung der Lehramtsqualität. Insgesamt ist die Studienorganisation durch eine realistische Arbeitsbelastung, eine sorgfältige Verteilung der Prüfungsdichte über das Studium und eine umfassende Studienberatung geprägt, die die Studierbarkeit und Planbarkeit des Studiums nachhaltig stärkt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist gemäß den Anforderungen in § 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V erfüllt und kann grundsätzlich in Regelstudienzeit gewährleistet werden. Das Studium ist durch eine hohe Planbarkeit und Verlässlichkeit gekennzeichnet, die durch eine weitgehend überschneidungsfreie Gestaltung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie eine klare zeitliche Abstimmung innerhalb der Fakultäten gewährleistet wird. Die Studienorganisation ist

transparent und nachvollziehbar. Module werden turnusmäßig angeboten, Prüfungszeiträume liegen in der vorlesungsfreien Zeit, und die Prüfungsdichte ist angemessen, da jedes Modul in der Regel mit einer einzigen, klar definierten Prüfungsleistung abschließt. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Modul ist plausibel und realistisch ausgewiesen. Es entspricht den Standards des regulären Mathematik- und Lehramtsstudiums und wird durch die transparenten Modulbeschreibungen sowie die klare Zuordnung von Kompetenzen und Anforderungen unterstützt. Die Studierbarkeit ist insgesamt sehr gut gewährleistet und kann in der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden können. Besonders hervorzuheben ist die starke Beratungsinfrastruktur die Studierende bei der Studienorganisation, insbesondere bei der Vermeidung von Überschneidungen und der Gestaltung des Stundenplans, unterstützt. Die Studienberatung kann im Bedarfsfall gemeinsam mit den Studierenden individuelle Lösungen erarbeiten. Ein Entwicklungspotenzial liegt darin, dass die Arbeitsbelastung in einzelnen Studienphasen, insbesondere für berufstätige Quereinsteiger:innen, hoch sein kann, was eine verstärkte, gezielte studienbegleitende Beratung erforderlich macht. Insgesamt ist das Studium als hoch qualitativ, gut strukturiert und studierbar zu bewerten. Die Stärken liegen in der realistischen Workloadplanung und der angemessenen Prüfungsdichte. Es wird daher empfohlen, die studienbegleitende Beratung für Studierende mit hoher externer Belastung auszubauen, um die Studierbarkeit auch unter besonderen Lebenslagen weiter zu sichern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 2: Die Gutachter:innengruppe empfiehlt die studienbegleitende Beratung für Studierende zu stärken.

2.3.8. Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Der Quereinstiegsmasterstudiengang an der Universität Rostock fokussiert die in § 8 Absatz 3 Lehrkräftebildungsgesetz M-V benannten besonderen Bedarfsbereiche. Die Zielgruppe bilden Studierende mit mindestens einem ersten, nicht-lehramtsbezogenen Hochschulabschluss.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Profil des Quereinstiegsmasterstudiengangs an der Universität Rostock zeichnet sich durch einen klaren, gut umgesetzten und zielgerichteten Anspruch aus: die gezielte Nachwuchsgewinnung im Bereich Lehramt Mathematik. Dieser Profilspruch ist nicht nur inhaltlich präzise definiert, sondern auch durch eine durchdachte Studienkonzeption realisiert, die eine nahtlose Weiterbildung vom fachwissenschaftlichen Bachelor in den lehramtsbezogenen Master im Fach Mathematik ermöglicht. Der Studiengang ist ansprechend gestaltet, indem er fachliche Expertise mit pädagogischer Reflexion verbindet und auf die spezifischen Anforderungen des Schulalltags bezieht. Besonders hervorzuheben ist die systematische Integration von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und schulpädagogischen Kompetenzen, die eine fundierte und praxisnahe Berufsvorbereitung gewährleistet. Dennoch bleibt eine zentrale Herausforderung bestehen: trotz der hohen Qualität und der klaren Profilierung fehlt eine wirksame und gezielte Bekanntmachung und Werbung unter den potenziellen Zielgruppen. Ohne eine stärkere Sichtbarkeit und gezielte Ansprache könnte das volle Potenzial des Profils, insbesondere die Attraktivität für Quereinsteiger:innen, nicht ausgeschöpft werden. Daher ist die Weiterentwicklung der Kommunikationsstrategie entscheidend, um die Studiengänge als attraktive und zielgerichtete Alternative für eine berufliche Laufbahn im Lehramt zu positionieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 3: Es wird empfohlen, zusätzliche Maßnahmen zur Ansprache und Gewinnung von Studieninteressierten für den Quereinstiegs-Masterstudiengang auch außerhalb der Universität Rostock zu entwickeln und umzusetzen.

2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Das Lehramtsstudium in Mecklenburg-Vorpommern ist gesetzlich verankert und orientiert sich an den zentralen rechtlichen und fachlichen Vorgaben des Landeshochschulgesetzes sowie des Lehrkräftebildungsgesetzes M-V, das die drei Phasen der Lehrkräftebildung, Studium, Vorbereitungsdienst und Fort- und Weiterbildung, strukturiert. Die Studiengänge werden auf der Grundlage der ländergemeinsamen Standards der Kultusministerkonferenz (KMK) konzipiert und entsprechen den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die für die Ausbildung von Lehrkräften an weiterführenden Schulen erforderlich sind. Die Qualifikationsziele sind in der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt und stellen sicher, dass die fachlichen und didaktischen Kompetenzen den aktuellen Anforderungen des Schulwesens entsprechen. Die Lern- und Qualifikationsziele der einzelnen Module sind im Zentralen Modulverzeichnis dokumentiert, was eine zentrale und übersichtliche Verwaltung ermöglicht. Die Anpassung der Module an aktuelle Entwicklungen, etwa im Hinblick auf neue fachliche Erkenntnisse, pädagogische Forschungsergebnisse oder gesellschaftliche Herausforderungen, ist durch ein strukturiertes Änderungsverfahren möglich. Änderungen können durch die betroffenen Organisationseinheiten und die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation beschlossen werden, was eine kontinuierliche Aktualisierung und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Dadurch wird sichergestellt, dass die Studiengänge nicht nur den spezifischen Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechen, sondern auch den nationalen Standards und der laufenden Weiterentwicklung im Bereich der Lehrkräftebildung Rechnung tragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen nach § 13 Abs 1 StudakkLVO M-V sind in allen begutachteten Studiengängen gewährleistet. Das Studium zeichnet sich durch eine hohe Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen aus, die sowohl dem aktuellen Stand der Mathematikwissenschaft als auch der modernen Mathematikdidaktik entsprechen. Die fachwissenschaftlichen Module wie analytische Geometrie für Lehramt an weiterführenden Schulen vermitteln zentrale mathematische Strukturen und Methoden, die wissenschaftlich fundiert und gleichzeitig für die schulische Vermittlung tragfähig sind. Besonders hervorzuheben ist die systematische Verknüpfung mit schulbezogenen Modulen wie Schulanalysis, Schularithmetik, Schualgebra sowie Schulstochastik vom höheren Standpunkt, die fachwissenschaftliche Inhalte nicht nur aufbereiten, sondern explizit im Kontext aktueller didaktischer Diskurse, wie Kompetenzorientierung, Modellierung, Diagnose von Lernschwierigkeiten und Förderung von Heterogenität, reflektieren. Dies gewährleistet eine fundierte, praxisnahe und forschungsorientierte Ausbildung, die den Anforderungen des modernen Mathematikunterrichts gerecht wird. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Inhalte erfolgt durch eine strukturierte, fachlich verantwortete Überprüfung und Anpassung im Rahmen der hochschulischen Qualitätssicherungsprozesse, wobei Lehrinhalte, Lehrmaterialien und Prüfungsformate regelmäßig aktualisiert werden, um neue fachliche und didaktische Entwicklungen aufzunehmen. Die Gestaltung des Studiengangs ist zudem konsequent an den ländergemeinsamen Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) sowie den landesspezifischen Regelungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Lehrkräftebildung ausgerichtet, was die rechtliche und fachliche Relevanz des Abschlusses sichert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.4.2. Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Das Studium setzt die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in der Lehrkräftebildung um (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 08.02.2024). Es baut auf dem Lehrkräftebildungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Lehrerprüfungsverordnung aus dem Jahr 2025 auf.

Die Koordination der Reformen erfolgt durch die Reformkommission Lehrer:innenbildung unter der Geschäftsführung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB). Die Fakultät ist durch den Studiendekan/die Studiendekanin als dauerhaftes Mitglied in der Reformkommission Lehrer:innenbildung vertreten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt sind die ländergemeinsamen sowie landesspezifischen strukturellen Vorgaben und fachlichen Anforderungen in der Bildungswissenschaft, Fachwissenschaft und Didaktik auf Grundlage des §13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V als eingehalten zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.4.3. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Der Studienerfolg im Quereinstiegs-Master of Education wird auf zentraler und dezentraler Ebene systematisch begleitet und gesichert. Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) sowie die Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE) arbeiten hierbei kooperativ und kontinuierlich zusammen.

Auf zentraler Ebene führt die Stabsstelle HQE gemäß der hochschulischen Qualitätsordnung sowie dem Qualitäts-, Befragungs- und Monitoringkonzept regelmäßig Qualitätsgespräche, standardisierte Befragungen (Studieneingangs-, Studierenden-, Exmatrikulations- und Absolvent:innenbefragungen) sowie ein Studiengangs- und Prüfungsmonitoring durch. Die Ergebnisse dieser Instrumente werden den beteiligten Fakultäten systematisch zur Verfügung gestellt und bilden die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des Studienerfolgs.

Die Weiterentwicklung der Studienprogramme wird darüber hinaus durch die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) begleitet. Im Rahmen von Satzungsänderungsprozessen erfolgt eine mehrstufige Prüfung der Studiengangsunterlagen, bei Bedarf unter Einsetzung einer Reformkommission. Diese prüft insbesondere Aspekte der Studierbarkeit sowie die Einhaltung interner und externer Qualitätskriterien. Die formale Prüfung wird durch die Stabsstelle HQE sichergestellt.

Auf Fakultäts Ebene regeln die jeweiligen Qualitätskonzepte der beteiligten Fakultäten die dezentrale Qualitätsentwicklung. Ein zentrales Instrument stellt die regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluation dar, bei der jede Lehrperson gemäß Qualitätsordnung mindestens einmal jährlich evaluiert wird.

Zur Unterstützung des Studienerfolgs und der akademischen sowie sozialen Integration insbesondere in der Studieneingangsphase halten die beteiligten Fächer und das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) gezielte Unterstützungs- und Beratungsangebote vor. Diese dienen insbesondere dem Ausgleich heterogener fachlicher Voraussetzungen, die für Quereinstiegsstudiengänge charakteristisch sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienerfolg ist nach den Anforderungen gemäß § 14 StudakkLVO M-V erfüllt. Das Qualitätsmanagement im Quereinstiegs-Master of Education ist als hoch wirksam, systematisch und zielgerichtet zu bewerten. Es basiert auf einem mehrstufigen, transparenten und datenbasierten Qualitätssicherungssystem, das sowohl zentral als auch dezentral wirkt. Die enge Kooperation zwischen dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) und der Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE) bildet die tragende Säule der kontinuierlichen Verbesserung. Auf zentraler Ebene werden regelmäßig strukturierte Monitoring-Prozesse durchgeführt, darunter Studieneingangs-, Studierenden-, Exmatrikulations- und Absolvent:innenbefragungen sowie ein umfassendes Studiengangs- und Prüfungsmonitoring. Die Ergebnisse dieser Instrumente werden den Fakultäten transparent zur Verfügung gestellt und bilden die fundierte Grundlage für die Ableitung gezielter Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs. Die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) übernimmt eine zentrale Rolle bei der Begleitung von Satzungsänderungen. Sie prüft die Studiengangsunterlagen auf Studierbarkeit und Qualitätskriterien, setzt gegebenenfalls Reformkommissionen ein und gewährleistet eine fachlich fundierte, partizipative Entscheidungsfindung. Die dezentrale Qualitätsentwicklung wird durch die jeweiligen Fakultätsqualitätskonzepte (MNF, PHF) gesteuert, wobei die jährliche Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) als zentrales Instrument die kontinuierliche Verbesserung der Lehrqualität sichert. Besonders hervorzuheben ist die

gezielte Unterstützung der Studierenden in der Studieneingangsphase durch fachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote, die auf die besonderen Herausforderungen von Quereinsteiger:innen eingehen und heterogene Voraussetzungen ausgleichen. Hier sollten gezielte Vorkurse und Mentoringprogramme für diese Studierenden fest installiert sein. Die Ergebnisse aller Qualitätsprozesse werden systematisch dokumentiert, kommuniziert und in die Weiterentwicklung der Studienprogramme einfließen, was eine hohe Transparenz und Beteiligung aller Akteure gewährleistet. Die fortlaufende Überprüfung der Maßnahmen durch regelmäßige Evaluationen und Monitoring Verfahren stellt sicher, dass Verbesserungen nachhaltig umgesetzt und wirksam sind. Insgesamt ist das System als hoch qualitativ, nachhaltig und gut auf die Bedürfnisse von Studierenden mit unterschiedlichen Hintergründen ausgerichtet zu bewerten. Es gibt keine wesentlichen strukturellen Defizite, und die Empfehlung zur weiteren Profilierung der studieneingangsbezogenen Unterstützungsangebote unterstreicht die bereits bestehende Stärke und zeigt einen klaren Entwicklungspfad für die Zukunft.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 4: Es wird empfohlen, die geplanten studieneingangsbezogenen Unterstützungsangebote für Quereinsteiger:innen durch gezielte Vorkurse und Mentoring zu stärken.

2.4.4. Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Universität Rostock ist als familiengerechte Hochschule auditiert, sie verfügt z. B. über ein Familienbüro als erste Anlaufstelle und über Kooperationen mit Kindertagesstätten. Die Universität engagiert sich in verschiedenen Programmen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft (z. B. Professorinnenprogramm). Insbesondere bei Neubesetzungen von Professuren wird auf eine Erhöhung des Frauenanteils geachtet. Zudem gibt es eine Prorektorin für Forschung, Talententwicklung und Chancengleichheit. Alle Fakultäten verfügen außerdem über eine Gleichstellungsbeauftragte.

Studierenden mit chronischen Krankheiten oder Behinderungen steht ein Beauftragter für chronisch Kranke und Behinderte Studierende zur Verfügung. Zudem bietet das Studierendenwerk psychologische Beratungen an. Der Allgemeiner Studierendenausschuss hat ebenfalls entsprechende Referate, die als Anlaufstelle dienen. In der Rahmenprüfungsordnung sind zudem individuelle Nachteilsausgleiche vorgesehen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet. Die neuen Gebäude sind barrierefrei, bei Altbauten ist dies nicht immer möglich aber es sind Ausweichräume vorhanden, auch die Websites sollen zukünftig barrierefrei werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen entspricht der Vorgabe aus dem § 15 StudakkLVO M-V. Es werden verschiedene Ansätze, Stellen und Regularien zur Gewährleistung von Chancengleichheit und -gerechtigkeit sowie für den Nachteilsausgleich genannt, mit denen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 5: Die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende mit besonderen Bedarfen sollten weitergeführt und sichtbarer gemacht werden.

3. Begutachtungsverfahren

3.1. Allgemeine Hinweise

Es handelt sich bei der vorliegenden Begutachtung um ein Verfahren bei dem erstmalig Quereinstiegsmasterstudiengänge an der Universität Rostock konzipiert werden. Die Studiengänge sind zur Qualifizierung im Lehramtsstudium ausgelegt und sind in der Rahmung der Leistungspunkte durch das Lehrkräftebildungsgesetz M-V und die Lehrprüfungsverordnung M-V bestimmt, die seit 2025 in neuen Fassungen vorgelegt wurden. Es handelt sich hierbei erstmalig um die Konzeption von einem Masterstudiengang im Lehramtsbereich, außerhalb der beruflichen Bildung. Unter anderem aus diesem Grund ist eine umfangreiche Gutachter:innengruppe gewählt worden, um alle Fachbereiche fachwissenschaftlich, didaktisch und aus der beruflichen Perspektive eingehend zu betrachten. Hierbei wurde das zuständige Ministerium von M-V hinzugezogen. Dies ermöglichte bereits in der Konzeptionsphase eine detaillierte Diskussion zu den einzelnen Bestandteilen des Studiengangs.

Die Verfahrenslänge wurde zudem durch die parallellaufende grundlegende Veränderung im grundständigen Lehramtsstudium in M-V beeinflusst, die Auswirkungen auf die inhaltliche Ausgestaltung des vorliegenden Studiengangs hatte.

3.2. Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV)
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)

3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungssystems ist vorgesehen, dass alle Studiengänge regelmäßig in einem Turnus von maximal acht Jahren evaluiert werden. Mit Ausnahme der Verfahren zur internen Evaluation/Akkreditierung im Rahmen von Neueinrichtungen oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen finden diese Verfahren in der Regel im Cluster fakultätsweise statt. Für Verfahren der Evaluation/Akkreditierung werden gemäß Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen Kommissionen mit externen Gutachtenden zur Bewertung der Studienqualität eingesetzt. In der Kommission müssen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufspraxis sowie in der Regel mindestens zwei hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen/Experten mitwirken. Die Beteiligung von Absolvent:innen der Studiengänge findet über die Einbeziehung der Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung statt.

Bei der Neueinrichtung Änderung von Studiengängen erfolgt eine Bewertung des Studiengangskonzeptes. Eine Vor-Ort-Begehung ist i.d.R. nicht vorgesehen, bei Bedarf kann jedoch eine Videokonferenz zur Klärung von Rückfragen durchgeführt werden. I.d.R. erfolgt die Begutachtung des Studiengangskonzeptes in zwei Schritten. Im ersten Verfahrensschritt wird die erste Konzeption des Studiengangs an die Kommission gegeben, welche im Sinne eines Peer-Review-Verfahrens Anregungen geben kann. Anschließend wird das Studiengangskonzept und die Studienordnung anhand der Anregungen überarbeitet und finalisiert. Zur zweiten Konzeptbegutachtung wird neben dem Studiengangskonzept inkl. Selbstbeschreibung der Fakultät auch die finale Studienordnung an die Kommission gegeben. Die Mitglieder der Kommission evaluieren das entsprechende Studiengangskonzept anhand eines Frageleitfadens, der alle Akkreditierungskriterien abdeckt, geben Anregungen für die Weiterentwicklung und formulieren gleichzeitig einen Vorschlag für die interne Akkreditierung (ggf. Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen). Dieser Fragenleitfaden dient als Vorlage für die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens der Kommission.

Das Gutachten der Kommission dient als Vorschlag für Empfehlungen und Auflagen im Rahmen des Verfahrens der internen Akkreditierung. In begründeten Fällen kann das Rektorat von den Vorschlägen der Kommission abweichen und vorgeschlagene Empfehlungen oder Auflagen umformulieren oder streichen. Die dezentrale Struktureinheit erhält

Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten, bevor die Unterlagen in das Verfahren der internen Akkreditierung übergeben werden.

Das Verfahren der internen Akkreditierung schließt sich mit folgenden Verfahrensschritten an:

- Diskussion des Gutachtens und der Stellungnahme in der Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation und Empfehlung für den Akademischen Senat
- Empfehlung des Akademischen Senats zur internen Akkreditierung
- Beschlussfassung zur internen Akkreditierung im Rektorat
- Veröffentlichung auf der Homepage der Stabsstelle HQE und in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrats
- Anzeige der Veröffentlichung im zuständigen Ministerium
- Ggf. Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben und Beschluss über die Aufgabenerfüllung durch das Rektorat

3.4. Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Prof. Dr. Sven Hofmann (Universität Leipzig, Didaktik der Informatik)
 - Prof. Dr. Hinrich Lorenzen (Europa-Universität Flensburg, Didaktik Mathematik)
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
 - Anne Kuhn (Lehrerin für Mathematik, Rostock)
- c) Studierende:r
 - Magnus Dominik (Humboldt-Universität Berlin, B.Sc. Mathe und Physik)
- d) Zusätzliche Gutachter:innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudakLVO M-V):
 - Ulrike Bruhn (Referentin für Lehrkräftebildung, Ministerium für Wissenschaft, Kultur, bundes- und Europaangelegenheiten)

4. Daten zur Akkreditierung

Akkreditierungsstatus

Selbstdokumentation an die Gutachter:innengruppe:	26.09.2025 (1. Begutachtungszeitpunkt) 05.12.2026 (2. Begutachtungszeitpunkt)
Zeitpunkt der Begutachtung:	September 2025 – Februar 2026
Erstakkreditiert: Begutachtung durch:	Von 14.09.2026 bis 30.09.2034 Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum: Begutachtung durch:	Von 14.09.2026 bis 30.09.2034 Universität Rostock

Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) Masterstudiengänge können nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen grundsätzlich einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel einem Jahr voraus. Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss kann durch eine Zugangsprüfung ersetzt werden; die qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen sollen mindestens fünf Jahre umfassen. Unterschreitungen von Zeiten der geforderten berufspraktischen Qualifikation sollen sich auf begründete Einzelfälle mit äquivalentem beruflichem Qualifikationsniveau beschränken.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht andere Abschlussbezeichnungen vorsieht. ²Ausnahmen sind bei Multiple-Degree-Abschlüssen möglich. ³Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

³Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

⁴Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁵Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁶Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁷Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei

Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
6. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
7. Arbeitsaufwand und
8. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule

erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint Programmes

(1) Ein Joint Programme ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree) führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

Auf diese Studiengänge werden die §§ 10, 16 und 33 angewendet. Die Umsetzung der Kriterien von Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wird geprüft.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.

(3) Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. ⁶Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und –qualifizierung

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

- a. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- b. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- c. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- d. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 2 sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint Programmes

(1) ¹Für Joint Programmes finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 keine

Anwendung. ³Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer

Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO M-V](#)

[Zurück zum Prüfbericht](#)